



Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Plangenehmigungsverfahren für die Beseitigung eines Fischteiches auf dem Grundstück Fl.Nrn. 46/7 der Gemarkung Pettenreuth, Gemeinde Bernhardswald durch die Fa. S & P See und Land GbR, Kürner Straße 6a in 93170 Pettenreuth

Feststellung der Nichtdurchführung einer UVP

Hier: Keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Sachverhalt

Die Fa. S & P See und Land GbR beantragt die Plangenehmigung zum Rückbau des Fischteiches auf der Fl.Nrn. 46/7 der Gemarkung Pettenreuth, Gemeinde Bernhardswald.

Bei dem betroffenen Teich handelt es sich um einen sog. „Altteich“, welcher keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedurfte.

Der Teich umfasste eine Fläche von 1.200 m², mit einer Länge von 41 m.

Mit dem Antrag vom 17.06.2021, am Landratsamt Regensburg am 09.07.2021 eingegangen, wird die Beseitigung des Fischteiches und die naturnahe Bachgestaltung beabsichtigt.

2. Rechtliche Würdigung

- 2.1. Nachdem der Teich seit geraumer Zeit abgelassen wurde, soll die Teichfläche nicht mehr als Fischteich genutzt und somit beseitigt werden. Der Rückbau ist auch als Gewässerausbau i.S.d. § 68 WHG zu werten und bedarf ebenfalls einer Prüfung, ob für das Vorhaben nach den Vorgaben des UVPG die Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für diesen Gewässerausbau ist entweder ein Planfeststellungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen (§ 68 WHG).

- 2.2 Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Ausbaivorhaben, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen

Nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG ist, wenn für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des

Einzelfalls vorgesehen ist, eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien **erhebliche** nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§7Abs. 1 Satz 3 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

2.3.1 Merkmale des Vorhabens nach Punkt 1 der Anlage 3 zum UVPG

2.3.1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Der Rückbau des Fischteiches betrifft eine Fläche von ca. 1.200 m².

2.3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben

Die Fischteichfläche liegt zwischen zwei bestehenden Gewässern. Das Fischteichgelände ist durch einen Damm von der im Osten anschließenden tiefer liegenden Weiherfläche getrennt. Der Damm ist bereits zu Teilen geöffnet und der Mönch entfernt. Im Umgriff des Vorhabens liegen Heckenbiotope. Im Nordwesten schließt auf einer höher gelegenen Fläche ein Acker an.

2.3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

In dem Fischteich ist kein Fischbestand festzustellen. Ein Gerinne ist durch den geöffneten Damm bereits vorhanden. Dies hat mittlerweile eine Länge von 38 m.

2.3.1.4 Abfallerzeugung

-Entfällt-

2.3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

-Entfällt-

2.3.1.6 Risiko von Unfällen, Störfällen und Katastrophen

Bei der Art des Vorhabens ist kein entsprechendes Risiko zu erwarten.

2.3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Bei der Art des Vorhabens sind entsprechende Risiken nicht zu erwarten.

2.3.2 Standort des Vorhabens (Punkt 2 der Anlage 3 zum UVPG)

Der Standort des Vorhabens ist im Hinblick auf die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen

Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.3.2.1 Nutzungskriterien

Auf der Fläche befindet sich keine Nutzung. Der Wasserlauf existiert bereits, dieser wird durch den Rückbau nicht verändert.

2.3.2.1 Qualitätskriterien

a. Fläche/Boden/Wasser

Das Vorhaben liegt in einer Bachtal-Achse des Falkensteiner Vorwaldes. Dies fordert die Erhaltung und Förderung des naturnahen Charakters der Flüsse und Bäche in diesem Bereich. Die Wasser aus dem Fischteich fließt bereits in einem natürlich vorhandenen Gerinne.

b. Natur und Landschaft, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Der Fischteich führt keinen Fischbestand. In dem bereits freifließenden Gerinne können sich natürliche Bachbewohner weiter ausbreiten. Das Landschaftsbild wird bereits durch den durch das bereits bestehende natürliche Gerinne geprägt. Der Natur- und Landschaftshaushalt wird um vereinzelte Pflanzungsmaßnahmen erweitert.

2.3.2.2 Schutzkriterien

a. FFH-Gebiete, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Monumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

b. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder als archäologisch bedeutend eingestufte Landschaften

sind von den Vorhaben nicht betroffen.

(Punkt 3 der Anlage 3 zum UVPG)

Schließlich sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter anhand der unter den Punkten 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere muss dabei folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen werden:

2.3.3.1 Art und Maß der Auswirkungen

a. Räumlicher Auswirkungsbereich

- Boden

Durch das Aufbringen des Materials aus dem Dammbau ist der Oberboden betroffen. Der bereits abgetrocknete Schlamm bleibt auf der Fläche. Der Auftrag des Unterbodens ist nur an der im Lageplan gekennzeichnete Fläche zulässig.

- Wasser

Es sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser oder auf den Grundwasserleiter zu erwarten.

Durch die weitere Öffnung des Damms kann sich das Wasser aus dem unterliegenden Weiher bei Hochwasser auf die Planungsflächen ausdehnen. Es könnte daher zeitweise zu Überschwemmungen kommen.

- Luft/Klima

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

- Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch den Rückbau ist nicht ersichtlich. Durch die naturnahe Gestaltung erfährt die Pflanzen- und Tierwelt nach Abschluss der Maßnahme eine Bereicherung.

b. Bevölkerungsbezogene Auswirkungen

Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm und Abgase sind für die Wohnbevölkerung ausgeschlossen. Auch die Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt. Diese soll im Gegenzug durch die Herstellung des ursprünglichen Bachlaufes gestärkt werden.

2.3.3.2 Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit (Wahrscheinlichkeit, Schwere, Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität)

a. Schutzgut Boden

Der im Teichboden befindliche Schlamm hat sich bereits im Laufe der Jahre verfestigt. An der Gewässersohle hat sich bereits natürliches Substrat abgelagert. Das zusätzliche Einfüllen von Material in den Teichboden stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

b. Schutzgut Wasser

Durch den Rückbau wird die Durchgängigkeit des Gewässers wiederhergestellt. Im Bereich des

aufgelassenen Teiches soll das bereits bestehende kleine Fließgewässer einen natürlichen Gewässerlauf erhalten und im Taltiefpunkt sich selbst überlassen werden. Durch die Maßnahme ist auf längere Sicht eine Verbesserung des Gewässerzustandes zu erwarten.

c. Schutzgut Luft/Klima

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

d. Schutzgut Arten und Lebensräume

Eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch den Rückbau ist nicht ersichtlich. Durch die naturnahe Gestaltung erfährt die Pflanzen- und Tierwelt nach Abschluss der Maßnahme einer Bereicherung.

e. Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild bleibt erhalten. Ein Eingriff in das bereits bestehende natürliche Fließgewässer ist nicht vorgesehen.

f. Schutzgut Kulturgüter

Es sind keine Kulturgüter betroffen.

2.3.3.3 Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf das Abflussgeschehen, da bei dem Rückbau kein Fremdmaterial eingebracht werden darf. Der Wasserlauf existiert bereits und soll durch die Planung in seiner Struktur nicht verändert werden. Es werden vereinzelte Pflanzenmaßnahmen vorgenommen und damit der Natur- und Landschaftshaushalt bereichert. Die umliegenden Heckenbiotope bleiben erhalten, es liegt auf diese ebenfalls keine Auswirkung vor.

3. Gesamtbeurteilung

Angesichts der geschilderten projekt- und standortbezogenen Umstände können nach gegenwärtigem Kenntnisstand **erheblich nachteilige Umweltauswirkungen beim Absenken und Ableiten von Grundwasser ausgeschlossen** werden.

Dementsprechend ist im vorliegendem Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens – ohne zusätzliche, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.


Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regensburg, Altmühltalstraße 3, Zimmer 4.040, 93059 Regensburg (Tel. 0941/4009-264) eingeholt werden.

Bernhardswald, 09.11.2023




Florian Obermeier
Erster Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag an die Amtstafel(n) in	
<u>Bernhardswald</u>	
angeheftet am:	10.11.2023
abgenommen am:	09.12.2023
<u>Bernhardswald</u> (Ort)	<u>09.11.2023</u> (Datum)
Im Auftrag	
Name des Gemeindedienstlers/Gemeindebediensteten	